



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

**Reglement zur visuellen Überwachung, Einsatz privater
Sicherheitsdienste, Aufenthaltsbeschränkung auf öffentlichen
Plätzen und zur Verhängung von Hausverbot**

Reglement zur visuellen Überwachung, Einsatz privater Sicherheitsdienste, Aufenthaltsbeschränkung auf öffentlichen Plätzen und zur Verhängung von Hausverbot

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (Info DG, BGS 114.1) sowie auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1):

A: Visuelle Überwachung

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Möglichkeit des Gemeinderates, die visuelle Überwachung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden anzuordnen.

§ 2 Zweck

Die visuelle Überwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich und verhältnismässig ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 3 Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden visuelle Überwachungsanlagen einrichten und die Überwachung anordnen. Die Überwachung darf nicht ohne die Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

² Der Gemeinderat ist verantwortlich für die gesetzeskonforme Verarbeitung und Nutzung der durch den Einsatz der visuellen Überwachung erhobenen Daten. Zu diesem Zweck bestimmt der Gemeinderat den Sicherheitsbeauftragten. Die Aufsicht obliegt auf jeden Fall dem Gemeinderat.

³ Der Sicherheitsbeauftragte ist der Bauverwalter. Er wird von zwei Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung unterstützt.

⁴ Die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials erfolgt zu den jeweils vom Gemeinderat bestimmten Zwecken und im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und des Bundesgesetzes.

⁵ Über die Einhaltung des Datenschutzes wacht der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde. Die Kontrolle erfolgt laufend. Mindestens einmal jährlich wird dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht vorgelegt.

⁶ Zugang zu den visuellen Überwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts, der Wartung oder der Reparatur.

§ 4 Hinweistafeln

Die visuell überwachten Orte/Plätze und die für die Überwachung verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

§ 5 Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung der durch Überwachung erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 6 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die laufende Verarbeitung zu informieren, sobald der in § 2 definierte Zweck dies erlaubt. Sie hat ein Einsichtsrecht in die Aufnahmen.

Wird das Einsichtsrecht nicht gewährleistet, kann es beim Gemeinderat geltend gemacht werden.

§ 7 Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber 96 Stunden nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren benötigt werden. Solche Daten können so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

§ 8 Bearbeitungsreglement

Der Gemeinderat/der Sicherheitsbeauftragte erlässt jeweils für konkret umzusetzende Massnahmen der visuellen Überwachung ein Bearbeitungsreglement, in dem folgende Punkte notwendigerweise geregelt werden:

- Zweck der einzelnen visuellen Überwachung
- Verantwortliche Stelle für die Durchführung
- Ort der Überwachung
- Zeiten der Überwachung

§ 9 Ergänzendes Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts (Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) und des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1) vorbehalten.

B: Einsatz privater Sicherheitsdienste

§ 10 Aufgaben

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen private Sicherheitsdienste sowie öffentliche Organe (Feuerwehr/Zivilschutz) zu engagieren.

Diese haben ausschliesslich folgende Aufgaben:

- a) Bewachung und Kontrolle von Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden
- b) Präventive Patrouillentätigkeit

C: Beschränkung des Aufenthalts auf öffentlichem Grund, Verhängung von Haus- und Rayonverbot

§ 11 Richterliche Verbote

¹ Der Gemeinderat hat gestützt auf § 275 ZPO die Kompetenz, für öffentlichen Grund beim Richteramt Olten-Gösgen den Erlass eines richterlichen Verbotes zu verlangen.

² Der Gemeinderat kann durch ein richterliches Verbot im Sinne von Abs.1 den Aufenthalt auf einem Grundstück zwischen 23.00 und 6.00 Uhr untersagen lassen für Personen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören.

§ 12 Hausverbot

Der Gemeinderat kann gemäss StGB Art.186 an Personen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder die öffentliche Ordnung massiv stören, Hausverbote für öffentliche Gebäude erteilen.

Die Verletzung der richterlichen Verbote und des Hausverbots wird konsequent durch den Gemeinderat zur Anzeige gebracht und geahndet.

D: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 27. Juni 2011 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Peter Hodel

Der Gemeinde-Vizepräsident:

Alfred Wingeier